

Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Environmental and Resource Economics
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) – 2021
(Fachprüfungsordnung Environmental and Resource Economics M.Sc. - 2021)
Vom 25. Februar 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 16
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2021 und nach Eilentscheid des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Studienaufbau	2
§ 5 Studienjahr	2
§ 6 Zugang zum Masterstudium	2
§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Veranstaltungen	3
§ 8 Zweck der Prüfung	3
§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 10 Prüfungsausschuss	3
§ 11 Studienbereiche und Leistungspunkte	4
§ 12 Prüfungen	4
§ 13 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 15 Masterarbeit	5
§ 16 Bildung der Gesamtnote	6
§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen	6
§ 18 Übergangsbestimmungen	7
§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	7
Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Environmental and Resource Economics (Beispiel)	8
Anlage 2: Curriculum des Masterstudiengangs Environmental and Resource Economics	9

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Masterstudiengangs Environmental and Resource Economics.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Master ist nach dem Bachelor ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Unternehmen oder im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung sowie in Organisationen und Verbänden, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 50 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte (LP) inklusive 18 LP oder 30 LP für die Masterarbeit. Näheres zum Studienablauf kann Anlage 1 und zum Studienaufbau Anlage 2 entnommen werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Der Studiengang dieser FPO ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Veranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Masterstudiengang Environmental and Resource Economics sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester dringend empfohlen, da die Module Advanced Microeconomics, Economic Dynamics sowie Econometric Methods nur im Wintersemester angeboten werden und für die Wahlmodule grundlegend sind.

§ 6 Zugang zum Masterstudium

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen sind in folgenden beiden Fällen erfüllt:
 1. wenn jemand nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 LP mit Note 2,5 oder besser oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat und insgesamt 35 LP aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre, die insbesondere Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie vermittelt haben, und aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in den quantitativen Grundlagen, die Kenntnisse in Analysis, Lineare Algebra, Statistik und Ökonometrie vermittelt haben, vorweist. Die 35 LP aus Satz 1 müssen sich zu mindestens 10 LP aus Kursen aus dem Bereich der mikroökonomischen Theorie, zu mindestens 5 LP aus Kursen der makroökonomischen Theorie und zu mindestens 10 LP aus Kursen der quantitativen Grundlagen zusammensetzen. Der inhaltliche Nachweis über die geforderten Grundlagenkenntnisse ist durch Einreichung eines offiziellen Modulhandbuches oder durch von der Hochschule bestätigte Modulbeschreibungen zu erbringen.

2. wenn jemand eine Bachelorprüfung nach Nummer 1 mit einer Note von 3,0 oder besser bestanden hat, wenn sie oder er mindestens 35 LP gemäß Nummer 1 nachweisen kann und die nach LP gewichtete Durchschnittsnote aus allen Leistungen, die die Bedingungen für diese (mindestens) 35 LP erfüllen, 2,5 oder besser ist.
- (2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 sowie etwaige Auflagen wie das Nachholen bestimmter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
 - (3) Sprachvoraussetzungen ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Veranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der mikroökonomischen Theorie und der Umwelt- und Ressourcenökonomik erläutern und interpretieren kann,
2. ein breites, detailliertes und kritisches Wissen auf dem neuesten Stand in mehreren Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre und insbesondere der Umwelt- und Ressourcenökonomik erworben hat,
3. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen,
4. die zentralen Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre und der Umwelt- und Ressourcenökonomik beherrscht,
5. das Wissen auf selbständige Lösungen komplexer Situationen anwenden kann,
6. fähig ist, eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden,
7. fähig ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. In Wahlpflichtveranstaltungen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache auch Deutsch sein.

§ 10

Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus der PVO.

§ 11

Studienbereiche und Leistungspunkte

- (1) Insgesamt sind 120 LP zu erbringen. Neben der Masterarbeit im Umfang von 18 oder 30 LP sind Module in folgenden Studienbereichen im angegebenen Umfang an LP zu absolvieren.
 1. Compulsory Section in Economics 24 LP
 2. Compulsory Section in Environmental and Resource Economics 18 LP
 3. Compulsory Section in Econometrics 6 LP
 4. Compulsory Elective Section in Economics 30 bis 54 LP
 5. Compulsory Elective Section Supplementary Subjects 0 bis 18 LP
- (2) Die Module der Pflichtbereiche (Compulsory Section) gemäß Absatz 1 sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Die in den Wahlpflichtbereichen (Compulsory Elective Section) gemäß Absatz 1 wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Im Bereich Compulsory Elective Section in Economics sind fünf bis neun Module zu absolvieren, davon zwei Seminarmodule und drei bis sieben Vorlesungsmodule. Mindestens eines der Seminarmodule muss aus der Modulgruppe Environmental and Resource Economics gewählt werden. Von den Vorlesungsmodulen muss je eines aus der Modulgruppe Environmental and Resource Economics und aus der Modulgruppe Applied Empirical Methods sein. Es dürfen insgesamt maximal drei Module aus der Modulgruppe Applied Empirical Methods sein.
- (5) In den Supplementary Subjects können fachfremde Module erbracht werden.

§ 12 Prüfungen

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 2. Ist dort von einer Modulprüfung die Rede, so wird die konkrete Prüfungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2 festgelegt.
- (2) Eine Modulprüfung kann entweder aus einer Einzelprüfung gemäß dem folgenden Katalog bestehen oder aus einer, aus zwei inhaltlich verschränkten Teilen bestehenden, zusammengesetzten Prüfung bestehen, gemäß dem folgenden Katalog:
 1. Klausur
 2. Mündliche Prüfung
 3. Kolloquium
 4. Projektarbeit
 5. Online-Test
 6. Take-home Klausur
 7. Portfolio
 8. Empirisches Projekt
 9. Protokoll
 10. Hausarbeit
 11. Referat
 12. Ko-Referat
 13. Diskussionsleitung
 14. Programmieraufgaben
 15. Datenerhebung
 16. Datenauswertung
 17. Essay

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen, insbesondere die konkrete Prüfungsleistung, werden durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) In allen Vorlesungsmodulen können zusätzlich zur abschließenden Prüfung Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich muss die Bestnote auch ohne Bonuspunkte erreichbar sein. Art und Umfang von Bonusleistungen sowie deren Bewertung und die Verrechnung mit der Prüfungsnote werden durch die modilverantwortliche Person den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bonusleistungen können nur bei den beiden Prüfungen berücksichtigt werden, die im direkten Anschluss an die Durchführung des Moduls angeboten werden (1. und 2. Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters), danach verfallen sie.
- (5) In Seminarmodulen ergibt sich die Note aus der Leistung eines Seminarbeitrags, der in der Regel aus zwei inhaltlich verschränkten Prüfungselementen (Hausarbeit und Referat) besteht, aber auch aus weiteren verschränkten Leistungen (zum Beispiel Ko-Referat, Diskussionsleitung, Konzeptpapier) bestehen kann. Einzelheiten werden spätestens zwei Wochen vor Ende der Anmeldefrist für das Seminar von der oder dem Modilverantwortlichen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen ergeben sich aus der PVO.

§ 13

Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) In den volkswirtschaftlichen und statistisch-ökonomischen Seminaren ist neben der Prüfungsleistung des Moduls für die Vergabe der Leistungspunkte die regelmäßige Teilnahme als Studienleistung erforderlich, da die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Studierenden abhängig ist. Die Seminare erfordern neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation forschungsrelevanter Literatur und eigener empirischer Ergebnisse sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern sie dienen primär der Einübung des fachlichen Diskurses durch die Studierenden, insbesondere hinsichtlich der Vermittlung von Forschungsergebnissen, der Auswahl von Forschungsstrategien und -methoden sowie der wirtschaftspolitischen Konsequenzen ökonomischer Forschungsergebnisse.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 25 % der Präsenzzeit fernbleibt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen ergeben sich aus der PVO.

§ 15

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 60 LP in diesem Studiengang erworben hat.
- (2) Der notwendige akademische Grad der Gutachterin oder des Gutachters sowie deren notwendige Fakultätszugehörigkeit ergibt sich aus der PVO.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und bestimmt darüber hinaus die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Ergibt sich daraus eine besondere Belastung einzelner

Gutachterinnen oder Gutachter, so kann auf deren Antrag für eine im Wesentlichen gleichmäßige Belastung gesorgt werden.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt und durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter einreichen ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages besteht.
- (5) Die Masterarbeit kann in einem der Supplementary Subjects geschrieben werden. Soweit das Thema nicht in der Fakultät vertretenen Supplementary Subjects entnommen ist, soll es wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.
- (6) Auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters wird die Masterarbeit entweder mit 18 LP oder mit 30 LP angemeldet.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 15 Wochen bei 18 LP und sechs Monate bei 30 LP. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist gemäß den Vorgaben der PVO möglich.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen bei einer Masterarbeit im Umfang von 18 LP und innerhalb der ersten zwei Monate bei einer Masterarbeit im Umfang von 30 LP zurückgegeben werden.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. In besonderen Fällen, insbesondere bei empirischen Arbeiten, kann der Umfang auf bis zu 80 Seiten erhöht werden, sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter zustimmt. Der Prüfungsausschuss trifft nähere Regelungen zur Masterarbeit und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann sie auch in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Bei einer empirischen Arbeit kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter verlangen, dass dabei das Vorgehen so dokumentiert wird, dass sowohl eine Wiederholung der Datenerhebung als auch eine Reproduktion der Ergebnisse möglich sind.
- (11) Die Arbeit wird nach ihrer Abgabe innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 16

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Masterarbeit sowie die Noten von benoteten Modulen gewichtet nach LP ein.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Bereich mehr Module als erforderlich absolviert, dann sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Module maßgeblich, die den Abschluss ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für gemäß der Anerkennungsatzung anzurechnende Leistungen.

§ 17

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Es gelten die Anrechnungsvorschriften der Anerkennungsatzung.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Environmental and Resource Economics mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß §19 Absatz 2 außer Kraft getretenen alten FPO bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 möglich. Studierende, die ihr Studium nach der alten FPO fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2024 in die neue FPO.
- (2) Die Studierenden können einmalig bis zum 30. September 2021 beim Prüfungsamt der WiSo Fakultät zum Wintersemester 2021/22 den Wechsel aus der alten in die neue FPO beantragen.
- (3) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung angerechnet. Modulprüfungen, die zum Zeitpunkt des Wechsels nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten FPO unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen FPO angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach §19 Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden LP gegebenenfalls erforderlich sind.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2021/22 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Environmental and Resource Economics mit dem Abschluss Master of Science bewerben und einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die FPO (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Environmental and Resource Economics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 6. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 15), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, den 25. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Carstensen
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Environmental and Resource Economics (Beispiel)

Dieser Studienverlaufsplan stellt den Fall dar, in dem 18 LP an Modulen aus dem Bereich Supplementary Subjects erbracht werden. Diese können vollständig durch Module der Compulsory Elective Section Economics ersetzt werden. Außerdem haben einige Module der Supplementary Subjects anders als hier abgebildet mehr oder weniger als 6 LP.

1st Semester	Resource Economics** (6 LP)	Advanced Microeconomics (12 LP)		Economic Dynamics (6 LP)	Econometric Methods (6 LP)	
2nd Semester	Environmental Economics** (6 LP)	Environmental Valuation (6 LP)	Research and Scientific Writing in Economics (6 LP)	Compulsory Elective Supplementary Subjects (6 LP)	Compulsory Elective Lecture AEM (6 LP)	
3rd Semester*	Compulsory Elective Lecture ERE (6 LP)	Compulsory Elective Seminar ERE (6 LP)	Compulsory Elective Seminar Economics / ERE / AEM (6 LP)	Compulsory Elective Supplementary Subjects (6 LP)	Compulsory Elective Lecture Economics (6 LP)	
4th Semester	Master's Thesis (18 LP)***			Compulsory Elective Supplementary Subjects (6 LP)***	Compulsory Elective Lecture Economics *** (6 LP)	Option 1
	Master's Thesis (30 LP)***					

* = Mobilitätsfenster (für Auslandssemester geeignet)

** = Environmental Economics and Resource Economics can be offered either in summer or in winter term but not less than once per academic year. Each of the modules will be offered at least every other semester.

***= Es gibt zwei Optionen für die Masterarbeit. Option 1: die Masterarbeit wird mit 18 LP erbracht und es werden weitere Module im Umfang von 12 LP aus der Compulsory Elective Section in Economics und/oder den Supplementary Subjects erbracht (entsprechend der Regelung in §11). Option 2: Die Masterarbeit wird mit 30 LP erbracht.

ERE = Environmental and Resource Economics

AEM = Applied Empirical Methods

Anlage 2: Curriculum des Masterstudiengangs Environmental and Resource Economics

	Section	Module (Modul Code)	Exam Type	Contact Time per week and Course Type	ECTS Module	ECTS Section
	Bereich	Modul (Modulcode)	Prüfungsleistung	SWS und Lehrform	LP Modul	LP Bereich
Compulsory Section	Economics	Advanced Microeconomics (VWLamAdvMic-02a)	W	4V + 2-4Ü	12	24
		Economic Dynamics (VWLmgEcDy-02a)	W	2V + 1-2Ü	6	
		Research and Scientific Writing in Economics (VWLswScWr-02a)	M	2 Ü	6	
	ERE	Environmental Economics (VWLerEnEc-02a)	M	2V + 1-2Ü	6	18
		Resource Economics (VWLerReEc-02a)	M	2V + 1-2Ü	6	
		Environmental Valuation (VWLerEnVa-02a)	M	2V + 1-2Ü	6	
	Econometrics	Econometric Methods (VWLaemEcoMe-02a)	W	2V + 2Ü + 1PC	6	6
Compulsory Elective Section	Economics	Lecture 1 (ERE)	M	2V + 1-2Ü	6	30 - 54
		Lecture 2 (AEM) ***	M	2V + 1-2Ü + 0-1PC	6	
		Lecture 3	M	2V + 1-2Ü	6	
		(Lecture 4 ***	M	2V + 1-2Ü + 0-1PC	6)	
		(Lecture 5 ***/****	M	2V + 1-2Ü + 0-1PC	6)	
		(Lecture 6 ****	M	2V + 1-2Ü	6)	
		(Lecture 7 ****	M	2V + 1-2Ü	6)	
		Seminar (ERE)	S*	2 S	6	
	Seminar Econ/ERE/AEM ***	S*	2 S	6		
	Supplementary Subjects ****	Die wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.				
Master's Thesis **						18 or 30
Sum						120

ERE = Environmental and Resource Economics

AEM = Applied Empirical Methods

Econ = Economics

Prüfungsleistung (entsprechend § 12): W=Klausur, S=Seminarbeitrag, M = Modulprüfung

Exam Type (according to § 12): W=written examination, S=seminar contribution, M = Module Examination

Lehrform: V=Vorlesung, Ü=Übung, PC=Computer Übung, S=Seminar

Course Type: V=lecture, Ü=tutorial, PC=computer tutorial, S=seminar

* Regelmäßige Teilnahme gemäß § 13 ist erforderlich.

** Es gibt zwei Optionen für die Masterarbeit. Option 1: die Masterarbeit wird mit 18 LP erbracht und es werden weitere Module im Umfang von 12 LP aus der Compulsory Elective Economics Section und/oder den Supplementary Subjects erbracht (entsprechend der Regelung in § 11). Option 2: Die Masterarbeit wird mit 30 LP erbracht.

*** Bis zu **drei** Module (Vorlesungsmodul und/oder Seminarmodul) können insgesamt aus dem Bereich „Applied Empirical Methods“ gewählt werden.

**** Wenn weniger als 18 LP im Supplementary Subject erbracht werden, müssen entsprechend mehr LP in der Compulsory Elective Section Economics erbracht werden.